

F. S. Vater

Gd. 58. 1.



Königliche Preussische
Beantwortung
auf das zweite

Kayserliche Hof-Decret,

So

am 18ten Octobr. 1756.

auf den Reichstag zu Regensburg
zur öffentlichen Dictatur
gebracht worden.

1756
119



Rechnung
1717

...

...

...

...

...





S Wohl E. Königl. Majest. in Preussen, der festen Zuversicht
 gelebet, daß dasjenige Pro Memoria so Dero bey der all-
 gemeinen Reichs = Versammlung anwesende Gesandtschaft sub
 dato Regensburg den 4. Octob. a. c. daselbst distribuiren las-
 sen, allenthalben solchen Eindruck gemacht, besonders aber das
 Reichs = Hofraths = Collegium überzeuget haben würde, wie wenig dessen vori-
 ges, gegen Allerhöchstderoselben anmaßlich erlassenes Conclusum, wegen des
 Durchmarsches, Dero Armee durch die Chur = Sächsische Lande, so nebst dem
 Kayserl. Hof = Decret am 20. Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur gebracht
 worden, mit denen Reichs = Satzungen und der Kayserl. Wahl = Capitulation zu
 conciliiren, vielmehr Allerhöchst Deroselben Betragen, in Ansehung der noch-
 gedungen ergriffenen Defensions = Mittel zu ihrer Sicherheit, und abgenötzig-
 ten Selbstvertheidigung, in dem Natur = und Völker = Rechte hinlänglich ge-
 gründet sey, so daß folglich von allen fernern Zudringlichkeiten abstrahiret seyn
 würde; So müssen sie democh nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am
 18. Octob. a. c. ein anderweites Kayserliches Hof = Decret, nebst dem beyge-
 fügten Reichs = Hofrätlichen Concluso vom 9ten ejusdem zur öffentlichen
 Reichs = Dictatur gebracht worden, worinnen die vorige Illegalität und Heft-
 tigkeit so wenig gemäßiget, daß selbe vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art
 gehäufet, hauptsächlich aber, die vorige vernünftliche Verordnungen ge-
 schärfet, die von der Kayserin Königin an Hand genommene feindselige De-
 marchen, als Folgen derer Kayserlichen, oder vielmehr Reichs = Hofrätlichen
 Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs, zu einem
 Beyspiel angefrischet werden wollen. Was nun zuzuförderst in dem anmaßli-
chen

chen Reichs-Hofraths-Concluso, als worauf sich das Kayserl. Hof-Decret gegründet, von Sr. Königl. Majest. in denen Chur-Sächsischen Landen genommenen Arrangements, auf eine noch weit mehr, als vorhin exaggerirte Art, angeführet wird, solches verdienet so wenig einer weitem Abfertigung als in dem Impresso: Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majest. in Preussen, gegen die falsche Beschuldigungen des Dresßdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchst Deroselben an auswärtigen Höfen befindliche Ministros, am 18. Octob. a. c. erlassenen Circular-Rescript, welche in aller Händen sind, bereits auf das kläreste dargeleget worden, daß alles auf falschen Imputatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruch des unpartheyischen Publici getrost überlassen werden könne; ob Se. Königl. Majestät, in Ansehung der, von dem Dresßdenschen Hofe, gegen Sie gehegten gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größesten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermalige Umstände, und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben können; Dahero Sie dann als eine Ihre fälschlich aufgebürdete, und nie zu erweisende Imputatation hiemit öffentlich declariren: als wann denen Chur-Sächsischen Untertthanen aufs schärfste verboten sey, ihre Klagen zu melden; es sind denenselben keine neue Impositionen oder Schatzungen auferleget, Sr. Königl. Majest. Truppen halten die strengste Mannszucht, die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worin ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls, bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten mindermächtigen Reichs-Ständen erwehnt werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfals bedrucket seyn solten, ist eben wenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hofraths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände, keinesweges geklaget haben, man weiß auch die Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben, dennoch aber will daraus gegen Se. Königl. Majest. ein gravamen ex officio formirt werden. Man kann ohne weiteres Anführen, eines jedes Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage, jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten, abgemessenes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unpartheyischen Justiz-Administration des Reichs-Hofraths, besonders, wenn es Sr. Königl. Majest. betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in den Chur-Sächsi-
schen

schen genomene Maas-Reguln zu moviren, und eine Verwunderung dar-
über zu bezeugen scheint, so sehr wird die ganze unpartheyische Welt in Er-
staunen versetzt werden, wenn sie aus dem allenthalben bekannt gemachten
Abdruck, des Memoire raisonnée, und denen zum Beweiß dabey gefügten
unverwerflichen Urkunden, ersehen haben wird, auf was vor eine ungerechte
Art, man an denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, gegen Se. Königl.
Majest. Person und Lande, die gefährlichsten Machinationes angesponnen, und
Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-
Sächsischen Landen, in Vergleichung jener, mehr als feindlichen Absichten,
nicht anders, als höchst gimpflich, und Dero dagegen gebrauchte grosse Mo-
deration, nicht ohne Beyfall angesehen werden kann. Allerhöchst Dieselben
sind auch zwar von des Königes in Pohlen, personellen gerechten Gesinnung,
völlig überzeuget; jedoch lieget das höchst ungerechte Betragen Dero Ministrir-
den Sie blindlings gefolget, und dessen höchst detestable Demarchen, zu Unter-
grabung der feyerlichsten Friedens-Schlüsse aus vorgedachten authentiquen
Piecen Sonnenklar am Tage. Sonsten ist Se. Königl. Majestät, von den
erwehnten, an Sie ergangen seyn sollenden Kayserl. Schreiben vom 13. Sept.
a. c. nichts bekannt, es dienet aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hof-
rätlichen Justiz-Pflege, daß man ohne Bescheinigung dessen legalen Infirua-
tion mit jenen neuen fulminanten Concluso vom 9. Octob. a. c. und Rescript
von selbigen dato hervorzubrechen, sich nicht entblöder; solte aber dasjenige
gemeynet seyn, dessen am 20. Sept. jüngsthin bey der Reichs-Dictatur des da-
maligen Hof-Decrets Erwähnung geschehen ist, so können Se. Königl. Maje-
stät sich damit begnügen, daß Sie sich deshalb auf obgedachtes von Dero Co-
mitial-Gesandtschaft distribuirtes Pro Memoria vom 4. Octob. a. c. lediglich
beziehen, und sich dagegen hiemit abermals Protestando bestens verwahren.
Soviel aber mögen Allerhöchstdieselben dermalen zu melden, sich nicht entbre-
chen; daß, da die Kayserin Königin zu Ungarn und Böhmen, in solcher Qua-
lität, und als eine souveraine Macht, gegen Se. Königl. Majest. zu Dero Un-
terdrückung und Ruin, mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen, und
solche mit deren und besonders des Chur-Sächsischen Hofes, Hüffe, Zuthun
und Vorwissen, zur Ausführung zu bringen, intendiret hat, so ist wohl auf
keine Weise abzusehen, wie Allerhöchst Deroselben, als einer ebenmäßig sou-
verainen Macht, und gecrönten Haupte verwehret oder verdacht werden kön-
ne, gegen solche, auf den Ausbruch gestandene gefährliche Absichten, sich zu
sehen, und die von Gott, Ihre verliehene Defensions-Mittel, zu Dero und
Ihrer Lande Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie jemanden in der
Welt,

Welt, wer es auch sey, davon Rechenschaft zu geben, sich verbunden erachten. Noch mehr aber muß es eines jeden Unpartheyischen Verwunderung erwecken, daß, ob gleich die Exremtion der Cron Böhmen von der Reichs-Ge-richtlichen Jurisdiction bekannt, nicht minder notorisch ist, in was vor naher Connerion der höchste Reichs-Richter und Oberhaupt des Reichs-Hofraths-Collegii mit jener Crone befangen, dennoch die, gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich ergangene Verordnungen, unter den so hochgerühmten Schein, der Gottgeheiligten Justiz-Administration, jedermann als legal, und unpartheyisch vorge spiegelt werden wollen. Se. Königl. Majestät contestiren dem allen ohnerachtet, daß Sie vor Ihro Kayserl. Majestät hohe Person, alle gebührende Hochachtung hegen, mögen aber nicht begreifen, wie Deroselben vorgebildet werden können, als ob Ihro dadurch eine Beleidigung wiederfahren, wann Se. Königl. Majestät eine Stütze der Reichs-Stände besonders der Augspurgischen Confessions-Verwandten, in denen herausgegebenen Impressis genannt worden; Gleichwie nun einer Seits, den Kayserl. Ansehen dadurch nichts entgehet, so ist auf der andern ganz ohnstreitig, daß Sie, als einer der vornehmsten Chur-Fürsten, nach der bekannten Sprache, derer Reichs-Sagungen, sonderlich aber der Kayserl. Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des Reichs, mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht minder, als ein Mitglied des Corporis Evangelici und Consors des Westphälischen Friedensschlusses, anzusehen; so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der Evangelischen Ständen, Freyheit und Vorrechten, das Ihrige beizutragen, so berechtiget, als Sie willig seyn, sich deshalb ferner nach allen Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschiehet der Mecklenburgischen Sache Erwähnung, da doch selbige zu beyderseitigen Vergnügen, längst verglichen worden; unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen Irrungen nicht selten, und wäre es überflüssig, davon Exempel anzuführen; will man aber solchen, wie geschehen, odieuse Mahnen und Absichten beslegen, so wird selbst das Erz-Haus Oesterreich und andere ihm ergebene Reichs-Stände sich von solchen gehässigen Anschuldigungen züfoderst entladen müssen, ehe andere damit ohne Ursache bezüchtigt werden können.

Se. Königl. Majestät ist sonst mit Wahrheit nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Ihro, als Chur-Fürst des Reichs, gegen Se. Kayserl. Majestät hohe Person oblieget, jemals hindangesehet hätten, es werden Dieselben sich auch, von demjenigen niemals entfernen, was die Reichs-Constitutiones in solcher Qualität von Ihro erfordern: wenn aber von dem Reichs-
Hof

Hofrath, entweder willkürlich, oder wieder die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will; so sind Allerhöchstdieselben, nach den klaren Inhalt eben dieser Gesetze, an jene illegale, und ausführende Verordnungen nicht gebunden, noch denenselben zu geleben schuldig. Die Kayserin-Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Königl. Majestät, als Dero Reichs-Mitstand, zerfallen sind, und Selbige hat nicht allein, mit Eintritt dieses Jahres, den Anfang mit denen grössesten Krieges-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemacht, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Majestät landen, und alles im Reiche still und ruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majest. an Dero auswärtige Ministros erlassenen Circular-Rescript vom 18ten Octob. a. c. ganz ohnwiederleglich, und mit allen Umständen gezeigt ist, sondern es sind auch von derselben andere mächtige Höfe, gegen Se. Königl. Majestät aufgebracht, und ins Concert gezogen worden, so, daß wenn Sie nicht Ihre Land und Leute sacrificiren wollen, sich nothgedrungen gesehen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihre imminirenden Gefahr, die schleunigsten Rettungs-Mittel zu ergreifen; es ist dahero nichts anders, als ein offenes Blendwerk und Animosität, wenn wieder besseres Wissen, und die Notorietät, diese kriegerische, gegen Se. Königl. Majestät gleich anfänglich gemüthete ausserordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichshofrätlichen Verordnungen, und zu einem Beyspiel des intendirten allgemeinen Aufgebots und Empörung derer gesamten Reichs-Ständen, dargestellt werden wollen, um diese gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesamte Reich, ja ganz Europa, nochmalts feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fuß-breit Erde an sich zu reissen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechtswegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, sich mit denen von dem Höchsten verlehnenen Kräften zu maintainen suchen; dahero Sie dann durch jene fälschliche Beschuldigung nicht anders, als äusserst beleidiget finden können, und deshalb sich das weinere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesamten Ständen des Reichs vorgebildeter Untergang, und Ruin, sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hofrath, seine in diesem Vorfall, incompetente, und illegale Verfügungen zu beschönigen suchet; es mag die Situation des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kayserin-Königin ausgebrochenen Krieges, auch betrachtet werden, wie sie will, so ist doch der Umsturz des Reichs-Systematis,

eis, so wenig, als die Gefahr abzusehen, welche mit so viel gehäuften Erclamationen vorgebildet, und abzuwenden gesucht werden will. *Se. Königl. Majestät* sind mit *Kayser* und dem *Reiche* in keinen Krieg verwickelt, sie sind auch als ein *Reichs-Mißstand*, daran einsten zu gedenken, sehr weit entfernt, nur geben Sie dieses dem unpartheyischen *Publico* zu erwegen anheim; ob nicht bey denen annoch im frischen Andencken schwebenden *Krieges-Troubeln* zwischen der *Kayserin-Königin*, und dem in *GDt* ruhenden *Kayser*, *Kayser Carl den VII.*, da des *Reichs* Oberhaupt sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt sahe, weit ehender, als jezo, ein *Umsturz des Reichs-Systematis* zu befürchten gewesen sey? Dermalen aber haben *Se. Königl. Maj.* mit denen *Ihro* abgedrungenen *vigouereusen Defensions-Rüstungen* keine andere Absicht geheget, als *Ihre eigene Sicherheit* zu befördern, denen, auf den *Ausbruch* gestandenen und *Ihro* zugebachten gefährlichen *Anschlägen* vorzukommen, zugleich auch diejenige *Gefahr* mit abzuwenden, so denen gesamten *Reichs-Ständen* auf dem *Haupte* geschwebet, da von *Seiten des Erz-Hauses Oesterreich* nichtsweniger seither einiger *Zeit* intendiret worden ist, als mit *Zuthun mächtiger Hülffe*, ganz *Teutschland* mit starcken *Krieges-Heeren* zu überziehen, und demnechst, nach seiner *Conuenienz* im *Trüben* zu fischen. Je mehr man indessen von *Seiten des Reichs-Hofraths* sich bemühet, die *Se. Königl. Majestät* abgedrungene *Rettungsmittel* verhasset, und *Dero Verfahren* verdächtig zu machen; mit desto grössern *Vertrauen*, versprechen Sie sich von *Dero Reichs-Mißständen*, daß sie den falschen *Schein* jener *Vorspiegelungen* von selbst erkennen; und da *Se. Königl. Majestät* die *Schlesische Lande*, so *Ihro* von denen mächtigsten *Puissancen*, absonderlich aber auch von den gesamten *Reich*, garantiret sind, von den *Wienerischen Hof*, gegen den *Dresdenschen Frieden*, entrisen, auch ein *Theil* der *Ihro Königl. Chur-Hause* durch den *Westphälischen Friedens-Schluß* zur *Indemnification* zugelegten *Lande* ebenfals durch den *Chur-Sächsischen Hof* beraubt werden wollen, daß besagte *Dero Reichs-Mißstände* sich viel ehender bewegen lassen werden, *Allerhöchstderoselben* in *Ihrer gerechten Nothwehr*, und deshalb ergriffenen *Maasregeln* alle mögliche *Hülffe* zu leisten, und zu *Behauptung jener Lande*, der *Garantie* gemäß, vors *künftige* alle *Sicherheit* verschaffen zu helfen, als denenjenigen *Höfen*, einigen *Vorschub* zu geben, so *Dero Untergang* geschworen, und mit *Untergrabung* der *seyerlichen Friedens-Schlüssen* und *Verträgen*, Sie *Ihrer Land* und *Leute* zu berauben, gesucht haben.

Se. Königl. Majestät zweiffeln zwar an der *gerechten Gesinnung* *Ihro Kayserl. Majestät* zu *Aufrechthaltung* der *Reichs-Gesetze*, ohne *Ansehung* der
Kell-

Religion, keinesweges; da aber die Reichs-Ständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hofrath behandelt werden, so weist die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelische, bey einem Collegio zu gewärtigen haben, welches nach Maaßgabe der Reichs-Satzungen, mit einer egalen Anzahl beyderseitigen Religions-Verwandten nicht besetzt ist. Das Evangelische Religions-Wesen ist seit kurzen mehr, wie jemalen in Gefahr, Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu bekommen; die in grosser Menge angebrachte Religions-Gravamina, werden so wenig abgestellt, daß auch auf die häufige Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelici keine Resolution mehr erfolgt, noch darauf die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelischen Stände zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, kein Wort mehr zu sagen hätten; Noch niemals aber, hat sich die Ausschweifung des Reichs-Hofraths so weit erstreckt, als in der Dierdorffer Kloster-Bau Sache, ohnlängst geschehen, da man sich so gar gegen die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Kayserl. Wahl-Capitulation unternommen, gegen den Zustand des anni normalis und die klare Disposition des Westphälischen Friedens, sich einer willkührlichen Interpretation derer Reichs-Constitutionen, gegen die Evangelischen, anzumassen; Der Hohenloische Vorfall, ist noch in allzu frischen Andenken, als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern solten, wie der Reichs-Hofrath, eine anmaßliche Cassation desjenigen zu veranlassen, sich nicht entsehen, was durch den Art. XVII. des Westphälischen Friedens, denen Confortibus pacis, ohnwidersprechlich eingeräumt, und zugestanden worden. Diese, und unzähllich andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-Hofrath, in Ansehung der Evangelischen Stände, und solcher Religions-Sachen so hoch erhobene Versicherung, eine protestatio facto contraria sey, und leidet, auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung bezeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, diesem Collegio zur Richtschnur diene; obgleich sonst dasjenige, was darinn, denen Reichs-Satzungen und Herkommen gemäß, zu der Stände Sicherheit Pactis-weise zugesaget worden, diese so wenig, als einen Effect, der sonst in seinen Würden belassenen Kayserl. liebe und Sorgfalt gewärtigen, als, dessen genaue Beobachtung vielmehr, auf eine Reichs-Gesetzmäßige Schuldig- und Verbindlichkeit zu gründen, glauben können; Ob aber übrigens die Absichten des Hauses Oesterreich, zu Erhaltung der Reichs-Stände, Freyheiten, Hoheit und Vorrechte, so ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seyn, darüber lässet man einen jeden Unpartheyischen, dem die Geschichte des vorigen Seculi, und die nummehr der Welt, entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Königl. Majestät, bekant

B

gewor-

geworden, ganz gerne urtheilen, wie auch, was von jenes Erb- Hauses theuren Versicherung zu halten sey, wenn dasselbe sich kein Gewissen machet, die feyerlichste und garantirte Friedens- Schlüsse, als das heilige Band der souverainen Mächten unter sich, auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunst-Griffe und Intriguen ins Werk zu stellen; Se. Königl. Majestät wollen aber, aus besondern Menagement, mit ein und andern Entdeckungen annoch an sich halten, welche auf den Umsturz anderer, besonders einiger Protestantischen Reichs- Stände, gezelet gewesen, so bald man nur an Allerhöchsteroselben, das Muthlein gefühlet, und Sie einziger Ihro vom Reich mit garantireten Provinzien, beraubt haben würde.

Indem aber Allerhöchstdieselben zur Erhaltung und Sicherstellung Dero Landen, denen gegen Sie geschmiedeten gefährlichen Anschlägen zuvor zu kommen, genöthiget worden, zugleich aber auch den Dreedenschen Hof, welcher ebenfals gegen Sie mit conspiriret, einswelken auffer Stand setzen müssen, Ihro zu schaden, und den meditrirten Streich zu verlegen; so haben Sie gewiß darunter nichts anders verfüget, als was Sie sich selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Lande und Leute, schuldig gewesen; Die Reichs- Gesetze sind auf das Natur- und Völkerecht gegründet; und so wenig sie jemanden authorisiren oder gestatten, feyerliche Friedens- Schlüsse nach Gefallen zu infringiren, und einen andern das Seinige mit Gewalt zu entreissen, so wenig improbiren sie, sondern erlauben vielmehr, einen jeden, gegen alles Unrecht, androhende Gefahr und Vergewaltigung, so gut er kan, sich und das Seinige zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maas- Regult zu ergreifen. Ob nun wohl Se. Königl. Majestät, als eine souveraine Macht, gekröntes Haupt, und Besizer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs- Hofraths, wieder Höchstdieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch sey, von Ihrem Thun und lassen Rede und Antwort zu geben schuldig; so sind Sie doch nicht minder versichert, daß durch die zu Ihrer Rettung und Defension, nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinn der Reichs- Constitutionen, wann gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zuwieder gehandelt sey, indem besonders in dem Land- Frieden und Westphälischen Friedens- Schluß nur öffentliche Aggressiones und Vergewaltigungen, auch gefährliche Anschläge und Bündnisse, um einen Stand des Seinigen gewaltsam zu entsetzen und zu berauben, oder sonsten den Friedens- Schluß mit Rath und That entgegen zu handeln, als ein Land- Friedensbruch angesehen, nicht aber, die, in denen natürlichen Rechten

Rechten gegründete Selbsterhaltung, und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr, und deren Vorkommung, mißbilliget worden, folglich kan alles dasjenige, was von Exercirung des Kayserl. Hof = Fiscalis erwehnet werden wollen, auf seinen offenbaren Ungrunde beruhen bleiben, weit ehender, aber wieder den Gegentheil statt finden; wenigstens haben Se. Königl. Maj. sich dagegen, auf das feyerlichste hiermit protestando verwahren wollen.

Daß man sonst Se. Königl. Majestät, als einen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen, vor einen Reichsfeind, auf eine so voreilige als nichtige Art ansehen will, solches mußte Deroselben billig zu Gemüthe bringen, da Sie von solchen Imputationen, so sehr weit entfernt, daß Sie vielmehr zu des Reichs Ruhe und Sicherheit, die bekante Neutralitätsconvention, mit des Königs von Engelland Majestät, zu Anfang dieses Jahres, geschlossen, und zu Hintertreibung der Absichten des Wienerischen Hofes, durch Negotiationes und gültliche Wege, alles mögliche beyzutragen gesucht; Sie sind aber dergleichen Zubringlichkeiten von dem Reichshofrath bereits gewohnt, und wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht einmal würdigen; wann auch diejenige patriotisch = gesinnte Reichsstände, so sich nicht blindlings, nach den geblasenen Lärm, zu einen generalen Aufstand, gegen Se. Königliche Majestät bewegen lassen wollen, als Mitsöhrer der Ruhe, benennet, und zugleich bedrohet werden wollen; so hoffen Se. Königliche Majestät, es werden alle Dero Reichs = Hofrätlichen an sich nichtigen, arroganten, aus den Schrancken der Reichs Gesetze schreitenden, und gegen die Ehre des teutschen Fürsten = Standes angehende injurieußen Ausdrücke und Bedrohungen, um so vielmehr einsehen, und darüber ihre Indignation öffentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein denen Juribus Comitialibus der Stände zugleich vorgegriffen, und deren Recht Bündnisse zu schliessen, per indirectum annaslich inkringiret, folglich abermals die Absicht verrathen wird, wie sehnlich man dahin trachte, die Stände, unter allerley Prätext, um ihre wichtigste durch den Westphälischen Frieden gegründete Hoheit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch, die auf eine höchst injustificirliche Weise ergangene Verordnung betrifft, wodurch der Debit und Distribution, der von Seiten Sr. Königl. Majest. zum Druck beförderten, und zu ihrer Defension gereichenden Actorum publicorum verboten werden will, solches ist eine abermalige offenbare Vergewaltigung der Reichs = Ständischen Freyheit, um sie zu behindern, ihren Reichs = Mißständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können. Allerhöchstwieselben müssen dahero vor dem ganzen Reiche, gegen solche präjudicirliche Anmaßung, hiermit

hiermit feyerlichst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung, um so vielmehr daraus, als es dem Publico ohnentfallen ist, was von Seiten der Kayserin-Königin in dem Kriege, mit den in Odit ruhenden Kayser, Carl VII. gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Impressorum erschienen, worinnen dessen Kayserl. Wahl, persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Churfürsten des Reichs, ohne das geringste Menagement angetastet, und dennoch damals öffentlich überall gedruckt und distribuiret, auch so gar ad dictaturam publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen stehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügungen leicht ein, damit Sr. Königl. Maj. gerechtfames Verfahren nicht an den Tag kommen, des Wienerischen Hofes gefährliche Absichten verborgen bleiben, und die Stände des Reichs, durch seine einseitige Angaben preveniret werden mögen; es stehet aber zu hoffen, daß hieraus ein ganz contrairer Effect erfolgen werde, und diejenige Acta publica, so Sr. Königl. Maj. zum Druck befördern lassen, eben dieses anmaßlichen Verbots wegen, noch mehrern Abgang finden dürften. Und wie übriges Allerhöchstdieselben gegen das bisherige und fernere Reichshofrätshliche anmaßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr beleidigende, selbst der Kayserl. Wahl-Capitulation, in Ansehung der Churfürsten des Reichs, zuwiederlaufende Ausdrückungen, ihre feyerlichste Protestation nochmals wiederholen, und sich deshalb alle gebührende Genugthuung reserviren: So hoffen Sie auch, es werden sämtliche Dero hohe Herren Reichs-Mitstände, von der reinsten Absicht ihrer Handlungen, auch sowohl der Gerechtigkeit, als ohnungänglichen Nothwendigkeit, der Ihre gewiß abgedrungenen und an Hand genommenen Rettungs-Mitteln, überzeugt seyn, und sich von falschen Vorspiegelungen nicht verblenden, noch dadurch abhalten lassen werden, Deroselben zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, und in Ansehung der von Reichs wegen übernommenen Garantie, des Dresdenschen Friedens, alle Assistenz und werckthätige Hülffe zu leisten, wogegen Allerhöchstdieselben, wie bishero, also auch noch fernerhin vor die Aufrechthaltung des ächten Reichs-Systematis, und der teutschen Ständen Freyheit und Vorrechten, alles daran zu setzen, niemals entstehen werden.



Nf 1298 a
(1) ge

ULB Halle
003 573 249

3



f
TA 702
nur 62 bisher verkn.

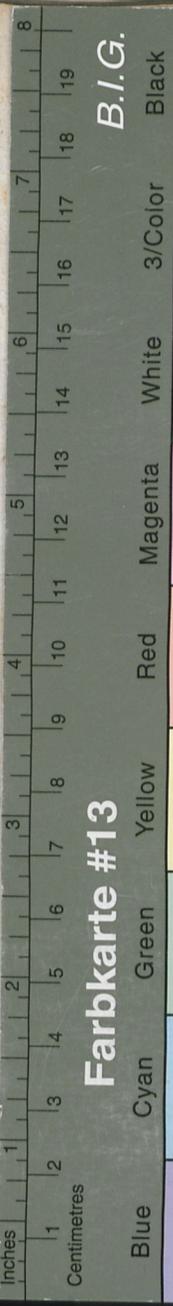
Nur für den Lesesaal

[Handwritten signature]

n.c







Farbkarte #13

B.I.G.

Preussische
Erklärung

das zweite

Hof-Decret,

So

Octobr. 1756.

Tag zu Regensburg

lichen Dictatur

st worden.

21 x 9

